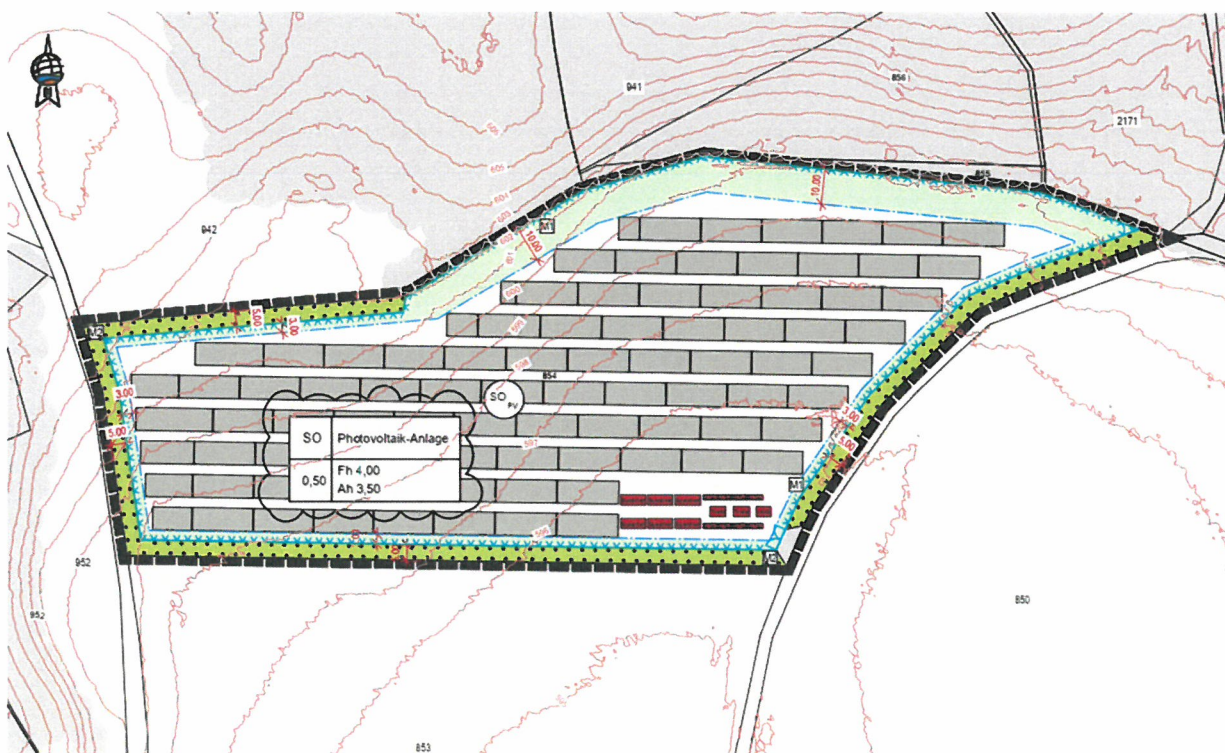




Gemeinde Türkenfeld

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“

Die Gemeinde hat Türkenfeld hat mit Beschluss vom 20.03.2024 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“ als Satzung beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld, Zimmer 2, nach Terminvereinbarung oder ohne Terminvereinbarung am Dienstag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Kontakt:
Gemeinde Türkenfeld
Schloßweg 2
82299 Türkenfeld
Tel. 08193/93070
www.tuerkenfeld.de

Öffnungszeiten:
Flexibel nach Terminvereinbarung
online (www.tuerkenfeld.de)
oder telefonisch (08193/93070).
Dienstags auch
ohne Terminvereinbarung (8-12 Uhr).

Bankverbindungen:
Sparkasse Fürstenfeldbruck
IBAN: DE21 7005 3070 0007 8810 06
Raiffeisenbank Westkreis
IBAN: DE 82 7016 9460 0000 1103 10

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkenfeld, den 09.04.2024



Emanuel Staffler, 1. Bürgermeister